

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Krumbach

Straße / Abschnittsnummer / Station: **B 10 / 100 / -0,244 – B 10 / 100 / 0,121**

B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7
Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm

PROJIS-Nr.:

Unterlage 11

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Krumbach



Leis, Ltd Baudirektor
Krumbach, den 02.06.2023

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Die Kosten der Maßnahme tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die DB Netz AG.

Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke sowie über die Verteilung der Kosten soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Art. 32 Bayerisches Straßen- und

Wegegesetz (BayStrWG) bzw. § 30 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG). Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen mit Gewässern regelt sich nach § 12a FStrG sowie nach Art. 32a BayStrWG in Bayern und § 32 StrG in Baden-Württemberg.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der DB Netz AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bzw. dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Bayern

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreistraßen:
in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG),
soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden in Bayern gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG
- öffentliche Feld- und Waldwege: in Bayern gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Baden-Württemberg

- Landesstraßen: das Land Baden-Württemberg (§ 43 Absatz 1 StrG), soweit nicht § 43 Absatz 3 gilt.
- Kreisstraßen: die Landkreise und die Stadtkreise (§ 43 Absatz 2 StrG), soweit nicht § 43 Absatz 3 gilt.
- Gemeindestraßen: die Gemeinden gem. § 44 StrG.

Die Unterhaltung an Kreuzungen mit der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen außerhalb der Bundesstraße richtet sich nach Art. 33 BayStrWG bzw. in Baden-Württemberg nach § 31 StrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG mit Art. 22 ff. Bayrisches Wassergesetz - BayWG bzw. mit § 32 Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 BayWG bzw. § 2 Absatz 3 WG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG bzw. § 5 StrG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bzw. § 6 StrG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG bzw. § 7 StrG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG, § 7 StrG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG oder § 14 und § 35 StrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG. Diese Erlaubnis wird beantragt und mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Für den Brückenneubau werden bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum vorübergehenden Zutagefördern und Ableiten von oberflächennahem Grundwasser und zum Einleiten in ein oberirdisches Gewässer wird beantragt und zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien des Bundes), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (ARS Nr. 07/2020) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Verträgen/Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes Teil E – Telekommunikationslinien (ARS Nr. 07/2020).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst.

Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Neupflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist in Blöcke gegliedert:

1. Straßen und Wege
2. Bauwerke
3. Wassertechnische Maßnahmen
4. Ver- und Entsorgungsleitungen
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen
7. Sonstige Anlagen

Die laufenden Nummern sind in den Lageplänen der Unterlage 5 eingetragen.

10. Verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BGBl. I, 2019, S. 1274)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl. I, 1971, S. 337)
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl. I, 2007, S 106)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (VkBl 1976 H. 2)
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser

d. F.	in der Fassung
hNB	höhere Naturschutzbehörde
HW	Hochwasser
kW	Kilowatt
KrW	Kreuzungswinkel
L	Landesstraße
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	(Höhe) über Normalnull
NBr.	Nutzbreite (Breite zwischen den Geländern)
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien 2015 (ARS Nr. 10/2015)
RAA 2008	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (Ausgabe 2008)
RAL 2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
REWS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (Ausgabe 2021)
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 2019)
Rifa	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; <u>Grundlage für die Planung</u> : Ausgabe 2002; derzeit gültiger Stand: Ausgabe Juli 2016

RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904); <u>Grundlage für die Planung</u> : Stand: Oktober 2005; derzeit gültiger Stand August 2016
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
St	Staatsstraße
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (MABl 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkB1 1976, 31) StrG Straßengesetz für Baden-Württemberg
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S 1190)
UBB	Umweltbaubegleitung
uNB	untere Naturschutzbehörde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (VkB1 1992, 709 – MABl 1978, 199)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.01	B 10 0+019 - 0+384	Ausbau der B 10 im Zuge des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke über die Donau	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 0+019 bis Bau-km 0+384 wird die B 10 im Bereich der Adenauerbrücke ausgebaut. Der Bauabschnitt erstreckt sich auf den Bereich zwischen den beiden Anbindungen der B 10 an den Bismarckring in Ulm und an die Schützenstraße / Wiblinger Straße in Neu-Ulm. Der im Bauabschnitt vorhandene 2-bahnige Querschnitt mit je Fahrtrichtung zwei durchgehenden Fahrstreifen und einem Verflechtungsstreifen wird um jeweils einen zusätzlichen Verflechtungsstreifen erweitert. Der neue Querschnitt der beiden Richtungsfahrbahnen setzt sich dabei wie folgt zusammen (Adenauerbrücke): <table><tr><td>Fahrstreifen B 10:</td><td>6,75 m</td></tr><tr><td>Fahrstreifen Verflechtung:</td><td>7,00 m</td></tr><tr><td>Randstreifen:</td><td><u>1,00 m</u></td></tr><tr><td>Gesamtbreite je Richtungsfahrbahn:</td><td>14,75 m</td></tr></table> Auf beiden Seiten wird jeweils ein straßenbegleitender Geh- und Radweg mit 3,00 m Breite angeordnet. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12. Die Anschlussstellen werden entsprechend angepasst. Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.	Fahrstreifen B 10:	6,75 m	Fahrstreifen Verflechtung:	7,00 m	Randstreifen:	<u>1,00 m</u>	Gesamtbreite je Richtungsfahrbahn:	14,75 m
Fahrstreifen B 10:	6,75 m											
Fahrstreifen Verflechtung:	7,00 m											
Randstreifen:	<u>1,00 m</u>											
Gesamtbreite je Richtungsfahrbahn:	14,75 m											

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.01				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme nach den geltenden Richtlinien, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen. Die schadlose Beseitigung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers erfolgt entlang von Hochborden. Das Oberflächenwasser wird in Straßenabläufen gesammelt und über Leitungen in die bestehenden Regenwasserkansysteme bzw. die Donau abgeführt. (lfd. Nr. 3) Straßenbegleitgrün sowie landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Nicht mehr benötigte Teile der Straße werden rückgebaut, rekultiviert und eingezogen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	B 10 0+115 – 0+170 FR Ulm	unselbstständiger Geh- und Radweg Fl.-Nr. 3280	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 0+115 bis 0+170 wird der bestehende unselbstständige Geh- und Radweg auf der Nordostseite der B 10 (Fahrtrichtung Ulm) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Geh- und Radweg wird während der Bauzeit gesperrt. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der neue Geh- und Radweg erhält eine Asphaltbefestigung mit 3,00 m Breite. Der unselbstständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der B 10 und wird von der Widmung erfasst. Er schließt an den Geh- und Radweg auf der neuen Adenauerbrücke an. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	B 10 0+155 – 0+185 FR Ulm	selbstständiger Geh- und Radweg Fl.-Nr. 3280	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Von Bau-km 0+155 bis 0+185 wird ein selbstständiger Geh- und Radweg auf der Südwestseite der B 10 (Fahrtrichtung Neu-Ulm) als Verbindung von der Adenauerbrücke zum bestehenden Geh- und Radweg in den Ehinger Anlagen hergestellt. Der Geh- und Radweg wird während der Bauzeit gesperrt. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der neue Geh- und Radweg erhält eine Asphaltbefestigung mit 2,50 m Breite. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	B 10 0+190 FR Neu-Ulm	selbstständiger Geh- und Radweg Fl.-Nr. 3280 + Fl.-Nr. 1849	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+190 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Ehinger Anlage zum Erschließungsweg parallel zur Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen (lfd. Nr. 1.05) durch die Baumaßnahme unterbrochen und den neuen Verhältnissen bestandsnah angepasst. Der Geh- und Radweg wird während der Bauzeit gesperrt. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der neue Geh- und Radweg erhält eine Asphaltbefestigung mit ca. 4 m Breite. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	B 10 0+190	Erschließungsweg Fl.-Nr. 1863	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+190 wird der Erschließungsweg parallel zur Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen von der Baumaßnahme berührt und unterbrochen. Er wird nach Fertigstellung der Adenauerbrücke den neuen Verhältnissen bestandsnah angepasst. Der bestehende Erschließungsweg wird von der Einmündung Schillerstraße als Baustraße genutzt und während der Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Um die Anbindung der Kleingartenanlage aufrecht zu erhalten, wird während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (Ifd. Nr. 2.01) vorübergehend eine provisorische Rampe (Ifd. Nr. 1.18) vom selbstständigen Geh- und Radweg (Ifd. Nr. 1.04) zum Erschließungsweg errichtet. Während der Herstellung des Provisoriums wird der Erschließungsweg gesperrt. Der neue Weg erhält eine Asphaltbefestigung mit 3,0 bis 3,5 m Breite. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand des gesamten Erschließungsweges wiederhergestellt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt im Baubereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung nach Abschluss der Maßnahme obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	B 10 0+225	selbstständiger Geh- und Radweg (Ziegelländeweg) Fl.-Nr. 1856 im Bauwerksbe- reich	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+225 wird der bestehende Geh- und Radweg (Ziegelländeweg) von der Baumaßnahme berührt und unterbrochen. Er wird nach Fertigstellung der Adenauerbrücke den neuen Verhältnissen bestandsnah angepasst. Der Weg erhält eine Asphaltbefestigung mit ca. 4,5 m Breite. Während der Bauzeit wird der Geh- und Radweg gemäß lfd. Nr. 1.12 verlegt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	B 10 0+310	selbstständiger Geh- und Radweg (Jahnufer) Fl.-Nr. 417	a) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm b) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm	Bei Bau-km 0+310 wird der bestehende Geh- und Radweg (Jahnufer) von der Bau- maßnahme berührt und unterbrochen. Er wird nach Fertigstellung der Adenauerbrücke den neuen Verhältnissen bestandsnah angepasst. Der Geh- und Radweg, einschließlich der Geh- und Radwegbrücke über die Donau, werden während der Bauzeit im Baufeld gesperrt (lfd. Nr. 1.17). Die Umleitung wäh- rend der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der Weg erhält eine Asphaltbefestigung mit ca. 3,5 m Breite. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08	B 10 0+320 – 0+435 (Einfahrts- rampe FR Ulm)	unselbstständiger Geh- und Radweg	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 0+320 bis 0+435 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg entlang der Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Ulm angelegt. Der neue Geh- und Radweg erhält eine Asphaltbefestigung mit 3,00 m Breite. Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 10 und von der Widmung erfasst. Er schließt an den Geh- und Radweg auf der neuen Adenauerbrücke an. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.09	B 10 0+335 – 0+425 (Ausfahrts- rampe FR Neu-Ulm)	unselbstständiger Geh- und Radweg	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 0+335 bis 0+425 wird der bestehende unselbstständige Geh- und Radweg entlang der Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Neu-Ulm von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Geh- und Radweg wird während der Bauzeit im Baufeld gesperrt. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der Geh- und Radweg erhält eine Asphaltbefestigung mit 3,00 m Breite. Der unselbstständige Geh- und Radweg bleibt Bestandteil der B 10 und wird von der Widmung erfasst. Er schließt an den Geh- und Radweg auf der neuen Adenauerbrücke an. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	B 10 0+000 – 0+385	Vorübergehende Verkehrsführung Bauzeitliche Um- fahrung der B 10	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Um den Verkehr auf der B 10, sowie die Rampenverkehrsströme aufrecht zu erhalten, wird während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (lfd. Nr. 2.01) vorübergehend eine provisorische Verkehrsführung auf einer bauzeitlichen Umfahrungsstrecke mit dem Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Ulm als Behelfsbrücke errichtet Die Entwässerung erfolgt über Absetzanlagen in die Donau (lfd. Nr. 3.05). Nach Fertigstellung der Adenauerbrücke in Endlage wird die bauzeitliche Umfahrungsstrecke zurückgebaut. Die Gründungsbauteile der vorübergehenden Umfahrung verbleiben im Boden. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden wie im Bestand wiederhergestellt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der bauzeitlichen Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	B 10 0+040 – 0+210	Baustellenzufahrt Schillerstraße – Ziegelländeweg während der Bau- zeit der Adenauer- brücke	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Herstellung einer Baustellenzufahrt zur Baustelle Adenauerbrücke während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (Ifd. Nr. 2.01). Zur Andienung der Baustelle von der Schillerstraße zum Brückenbauwerk wird der Baustellenverkehr unter dem Kreuzungsbauwerk der Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen hindurch (Schillerstraße) und anschließend über den Ziegelländeweg (Geh- und Radweg) entlang der Donau geführt. Der bestehende Geh- und Radweg wird dazu verbreitert. Der bauzeitliche Geh- und Radweg wird über ein neu herzustellendes Provisorium (Ifd. Nr. 1.12) parallel zur Baustellenzufahrt geführt. Die Schillerstraße wird dazu den baulichen Notwendigkeiten angepasst und im Bereich der Bahnbrücke abgesenkt. Die Grünanlagen westlich der Unterführung werden ebenfalls provisorisch umgebaut. Die Brücke über den Hochwasserentlastungskanal wird provisorisch überbaut. Die befestigte (asphalтиerte) Breite der Baustellenzufahrt beträgt 4,00 m. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt rückgebaut und der ursprüngliche Zustand der betroffenen Anlagen wiederhergestellt. Die Gründungsbau- teile der prov. Überbauung des Hochwasserentlastungskanals verbleiben im Boden. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Baustellenzufahrt während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	B 10 0+100 – 0+210	Vorübergehende Geh- und Rad- wegführung während der Bau- zeit der Adenauer- brücke	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Aufgrund der provisorischen Baustellenzuwegung (lfd. Nr. 1.11), wird während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (lfd. Nr. 2.01) der bestehende Geh- und Radweg seitlich verlegt. Die befestigte (asphaltierte) Breite des prov. Geh- und Radweges beträgt 3,50 m. Zur Querung des Hochwasserentlastungskanals wird ein prov. Bauwerk hergestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Provisorien zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Gründungsbauteile verbleiben im Boden. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung des bauzeitlichen Geh- und Radweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst verbleibt bei der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	B 10 0+160 FR Ulm	selbstständiger Geh- und Radweg Fl.-Nr. 3280	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+160 wird der bestehende selbstständige Geh- und Radweg auf der Nordostseite der B 10 (Fahrtrichtung Ulm, parallel zur Bahn) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Geh- und Radweg wird während der Bauzeit im Baufeld gesperrt. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Der neue Weg erhält eine Asphaltbefestigung mit 3,00 m Breite. Die Treppenanlage vom Geh- und Radweg zum Erschließungsweg (lfd. Nr. 1.05) wird ebenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und entsprechend dem Bestand mit einer Breite von 3,0 m und einem Zwischenpodest neu hergestellt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	B 10 0+140 FR Ulm	Treppenanlage Fl.-Nr. 3280	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+140 wird die bestehende Treppenanlage vom unselbstständigen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.02) zum Zentrum für Gestaltung auf der Nordostseite der B 10 (Fahrtrichtung Ulm) von der Baumaßnahme berührt und entsprechend den neuen Verhältnissen mit einer Breite von ca. 9 m neu hergestellt. Die Treppenanlage wird während der gesamten Bauzeit gesperrt. Eine Ausweichmöglichkeit ist nicht vorhanden. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	B 10 0+300 bis 0+380	Baustellenzufahrt Jahnufer	a) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm b) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm	Die bestehende Straße von der Bootshausstraße kommend zum Baustellenbereich wird als Baustellenzufahrt genutzt. Die Zufahrt für Anlieger wird gewährleistet. Nach Beendigung der Maßnahme wird der Weg instandgesetzt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt im Baubereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst obliegt der Stadt Neu-Ulm. Die Unterhaltung nach Abschluss der Maßnahme obliegt weiterhin der Stadt Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.16	B 10 0+320 bis 0+425	Baustellenzufahrt „Am alten Donau- bad“	a) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm b) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm	Die bestehende Straße von der Wiblinger Straße kommend zum Baustellenbereich wird als Baustellenzufahrt genutzt. Die Zufahrt für Anlieger wird gewährleistet. Nach Beendigung der Maßnahme wird der Weg instandgesetzt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung der Baustellenzufahrt im Baubereich der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst obliegt der Stadt Neu-Ulm. Die Unterhaltung nach Abschluss der Maßnahme obliegt weiterhin der Stadt Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	B 10 0+215 – 0+295	bestehende Geh- und Rad- wegbrücke über die Donau bei der Adenauerbrücke (BW 665.1020)	a) (E) und (U) Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm	Die Geh- und Radwegbrücke über die Donau wird während der Bauzeit im Baufeld gesperrt. Als bauzeitlicher Ersatz wird eine provisorische Geh- und Radwegbrücke (lfd. Nr. 2.14) oberstromig der Adenauerbrücke errichtet. Die Umleitung während der Bauzeit wird in Abstimmung mit den Städten Ulm und Neu-Ulm durch die Straßenbauverwaltung ausgewiesen und ist in Unterlage 16.2 dargestellt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Städten Ulm und Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.18	B 10 0+190	Provisorische Rampe einschließ- lich provisorischer Zuwegung	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Um die Anbindung der Kleingartenanlage aufrecht zu erhalten, wird während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (Ifd. Nr. 2.01) vorübergehend eine provisorische Rampe vom selbstständigen Geh- und Radweg (Ifd. Nr. 1.04) zum Erschließungsweg (Ifd. Nr. 1.05) einschließlich provisorischer Zuwegung vom Galgenbergweg kommend errichtet. Die befestigte (asphalтиerte) Breite der prov. Rampe beträgt 3,50 m. Während der Herstellung des Provisoriums wird der Erschließungsweg gesperrt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Provisorium zurückgebaut. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der bauzeitlichen Rampe obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst obliegt der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	B 10 0+199,942 (Bahn)	BW 7625 659 Adenauerbrücke im Zuge der B 10	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die B 10 kreuzt bei Bau-km 0+199,942 die bestehende Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen und im weiteren Verlauf die Donau und wird mit einem Brückenbauwerk überführt. Dieses Bauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme erneuert (Ersatzneubau). Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind: Lichte Weite: 123,06 m Lichte Höhe (Bahn): $\geq 5,70$ m Breite zw. d. Geländern: 42,50 m Kreuzungswinkel (Bahn): 80,21 gon Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 14 EBKrG der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Bahnlinie obliegt der DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	B 10 0+199,942 (Bahn)	Anpassung der Oberleitungsan- lage im Bereich der DB - Strecke Ulm - Friedrichs- hafen	a) (E) und (U) DB Netz AG b) (E) und (U) DB Netz AG	Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes (lfd. Nr. 2.01) und der damit verbundenen Beseitigung der alten Brücke, wird eine Anpassung der vorhandenen Oberleitungsanlage der Bahnstrecke Ulm – Friedrichshafen erforderlich. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Oberleitungsanlage obliegt der DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	B 10 0+100 – 0+453 LA 01 Bau-km 0+100 – 0+160 LA 02 Bau-km 0+160 – 0+332 LA 03 Bau-km 0+332 – 0+418 LA 04 Bau-km 0+408 – 0+453	Lärmschutzanlage (Nordostseite / un- terstromig)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 0+100 bis 0+453 Lärmschutzanlagen (LA 01 bis LA 04). Lärmschutzwand Länge: ca. 60 m Höhe über Gradienten B 10: 6,00 m abgestuft, transparent, reflektierend Lärmschutzwand Länge: ca. 172 m Höhe über Gradienten B 10: 6,00 m transparent, reflektierend Lärmschutzwand Länge: ca. 86 m Höhe über Gradienten B 10: 7,00 m hochabsorbierend Lärmschutzwand Länge: ca. 45 m Höhe über Gradienten B 10: 7,00 m hochabsorbierend Die Lärmschutzanlagen werden Bestandteil der B 10. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	B 10 0-010 – 0+445 LA 05 Bau-km 0-010 – 0+170 LA 06 Bau-km 0+170 – 0+341 LA 07 Bau-km 0+341 – 0+372 LA 08 Bau-km 0+365 – 0+445	Lärmschutzanlage (Südwestseite / oberstromig)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 0-010 bis 0+445 Lärmschutzanlagen (LA 05 bis LA 08). Lärmschutzwand Länge: ca. 180 m Höhe über Gradienten B 10: 7,00 m hochabsorbierend Lärmschutzwand Länge: ca. 171 m Höhe über Gradienten B 10: 6,00 m transparent, reflektierend Lärmschutzwand Länge: ca. 31 m Höhe über Gradienten B 10: 7,00 m hochabsorbierend Lärmschutzwand Länge: ca. 80 m Höhe über Gradienten B 10: 7,00 m hochabsorbierend Die Lärmschutzanlagen werden Bestandteil der B 10. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	B 10 0+365 – 0+410 Ausfahrtsrampe FR Neu-Ulm	Stützwand SW 1	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau- km 0+365 bis 0+410 ist zur Sicherung der Parkplatzanlage eine Stützwand erforderlich. Die Wand wird Bestandteil der B 10. Abmessungen der Stützwand: Länge: 45 m Höhe: 0 – 2 m Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.06	B 10 0+100 – 0+168	Stützwand SW 2	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau- km 0+100 bis 0+168 wird zur Sicherung zwischen der B 10 und dem Geh- und Radweg eine Stützwand erforderlich. Die Wand wird Bestandteil der B 10. Abmessungen der Stützwand: Länge: 68 m Höhe: 1 – 4 m Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.07	B 10 0+310	Pegel Neu-Ulm, Bad Held (Donau)	a) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung b) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung	Das bestehende Gebäude mit dem Pegel Neu-Ulm, Bad Held (Donau) bei Bau-km 0+310 muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung wird ca. 20 m weiter flussaufwärts (oberstromig) ein neues Gebäude errichtet. Die bestehende Seilkrananlage, Schaltschränke etc. werden soweit möglich wieder eingebaut. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.08	B 10 0+335	Hochwasser- schutzanlage (oberstromig)	a) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung b) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung	Die bestehende Hochwasserschutzanlage auf der oberstromigen Seite der Adenauerbrücke auf Neu-Ulmer Seite bei Bau-km 0+335 wird von der Baumaßnahme berührt und während der Baumaßnahme bzw. zum Endausbau in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung den neuen Verhältnissen angepasst. Die Funktion der Anlage wird vollumfänglich aufrechterhalten. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.09	B 10 0+315	Hochwasser- schutzanlage (unterstromig)	a) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung b) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung	Die bestehende Hochwasserschutzanlage auf der unterstromigen Seite der Adenauerbrücke auf Neu-Ulmer Seite bei Bau-km 0+315 wird von der Baumaßnahme berührt und während der Baumaßnahme bzw. zum Endausbau in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung den neuen Verhältnissen angepasst. Die Funktion der Anlage wird vollumfänglich aufrechterhalten. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	B 10 0+230	Prov. Anpassung Brückenbauwerk “Zick-Zack-Steg“	a) – b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (lfd. Nr. 2.01) wird an das vorhandene Brückenbauwerk (Zick-Zack-Steg) eine provisorische Rampe hergestellt, um die Zuwegung zum Donauradweg flussaufwärts während der Bauzeit zu gewährleisten. Das dafür abgebaute Gelände wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. An der Bauwerkskonstruktion werden keine Änderungen vorgenommen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der provisorischen Rampe während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst obliegt der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	B 10 0+150	Provisorische Überbauung Fes- tungsanlagen	a) – b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (bauzeitlich)	Während des Ersatzneubaus der Adenauerbrücke (lfd. Nr. 2.01) ist im Zuge der bauzeitlichen Umfahrungsstrecke (lfd. Nr. 1.10) eine provisorische Überbauung von Teilen der Festungsanlage erforderlich. Mit Rückbau der Behelfsumfahrung wird die Überbauung zurückgebaut. Teile der Gründung verbleiben im Boden. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der provisorischen Überbauung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.12	B 10 0+230 – 0+245	Ufersicherung Donau Seite Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Unterhalb der neuen Adenauerbrücke wird eine Ufersicherung mit verbleibender Spundwand und vorgesetzten Wasserbausteinen hergestellt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung des Bereiches der befestigten Böschung unter dem Bauwerk, ca. 2.5 m vor den landseitigen Außenseiten der Pfeiler bis zu den verbleibenden Spundwänden am Donauufer, jeweils bis zu den Außenkanten der Brückenkappen, obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Außerhalb dieses Bereiches obliegt der Unterhalt dem Land Baden-Württemberg, Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.13	B 10 0+288 – 0+300	Ufersicherung Donau Seite Neu-Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung	Unterhalb der neuen Adenauerbrücke wird das Ufer in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung gesichert. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung nach Abschluss der Maßnahmen obliegt dem Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	B 10 0+220 – 0+262	Provisorische Geh- und Rad- wegbrücke über die Donau	a) – b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Um einen Ersatz für die gesperrte Geh- und Radwegbrücke (lfd. Nr. 1.17) zu schaffen, wird oberstromig der Adenauerbrücke eine provisorische Geh- und Radwegbrücke über die Donau errichtet. Diese wird mittels Rampen an die vorhandenen Geh- und Radwegverbindungen auf Ulmer und Neu-Ulmer Seite angeschlossen. Auf Neu-Ulmer Seite wird der anschließende Geh- und Radweg in süd-östlicher Richtung provisorisch über das Flurstück 417/38 geführt. Das Brückenbauwerk gründet auf maximal drei Stützenreihen mit einer Breite von jeweils max. 0,50 m, die im Abflussquerschnitt der Donau angeordnet werden. Die Konstruktionsunterkante liegt auf der Kote des HQ 100 (kein zusätzlicher Freibord). Die Breite zwischen den Geländern beträgt 3,50 m. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Provisorium zurückgebaut. Die Unterhaltung der bauzeitlichen Geh- und Radwegbrücke, einschließlich der Zuwegung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Winterdienst obliegt den Städten Ulm und Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	0+035 – 0+170	Entwässerungsab- schnitt E1 mit Entwässe- rungsleitung der freien Strecke DN 250 - DN 400 B 10 und Aus- fahrtsrampe FR Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird entlang von Hochborden und über Straßenabläufe gesammelt und über Leitungen und einen Bestands-schacht an den bestehenden Kanal (lfd. Nr. 4.34) zum Hochwasserentlastungskanal (lfd. Nr. 4.35) angeschlossen. Von dort wird das Wasser in die Donau abgeführt. Vor der Einleitung in den Kanal wird das Wasser über eine Regenwasserbehandlungs-anlage (Sedimentations- und Filteranlage) gereinigt. Die sich im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Anlagen der bestehenden Stra-ßenentwässerung werden abgebrochen. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den bestehenden Kanal der Entsor-gungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundes-straßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	0+030 – 0+185	Entwässerungsab- schnitt E2 mit Entwässe- rungsleitung der freien Strecke DN 250 / DN 300 B 10 und Ein- fahrtsrampe FR Neu-Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird entlang von Hochborden und über Straßenabläufe gesammelt und über Leitungen und einen Bestands-schacht an den bestehenden Kanal (lfd. Nr. 4.34) zum Hochwasserentlastungskanal (lfd. Nr. 4.35) angeschlossen. Von dort wird das Wasser in die Donau abgeführt. Vor der Einleitung in den Kanal wird das Wasser über eine Regenwasserbehandlungs-anlage (Sedimentations- und Filteranlage) gereinigt. Die sich im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Anlagen der bestehenden Stra-ßenentwässerung werden abgebrochen. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den bestehenden Kanal der Entsor-gungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundes-straßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	0+170 – 0+405	Entwässerungsab- schnitt E3 mit Entwässe- rungsleitung der freien Strecke DN 250 / DN 300 B 10 und Ein- fahrtsrampe FR Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird entlang von Hochborden und über Straßenabläufe gesammelt und über einen neuen Regenwasserkanal in die Donau abgeführt. Vor der Einleitung in die Donau wird das Wasser über eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentations- und Filteranlage) gereinigt. Die sich im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Anlagen der bestehenden Straßenentwässerung werden abgebrochen. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Donau obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	0+185 – 0+405	Entwässerungsab- schnitt E4 mit Entwässe- rungsleitung der freien Strecke DN 250 / DN 300 B 10 und Aus- fahrtsrampe FR Neu-Ulm	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird entlang von Hochborden und über Straßenabläufe gesammelt und über Leitungen an den bestehenden Kanal (lfd. Nr. 4.38) in die Donau abgeführt. Vor der Einleitung in den Kanal wird das Wasser über eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentations- und Filteranlage) gereinigt. Die sich im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Anlagen der bestehenden Straßenentwässerung werden abgebrochen. Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den bestehenden Kanal der Stadt Neu-Ulm obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	B 10 0+000 – 0+385	Entwässerung der bauzeitlichen Um- fahrung der B 10	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die Entwässerung der bauzeitlichen Umfahrung und des Teilbauwerkes (Ifd. Nr. 1.10) erfolgt über die bestehenden Entwässerungsanlagen bzw. über die vorab hergestellten Regenwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsabschnitte E1 (Ifd. Nr. 3.01) und E3 (Ifd. Nr. 3.03). Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	B 10 querend 0+063	Mittelspannungs- leitung	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+063 wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	B 10 querend 0+063	Niederspannungs- leitung	a) E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+063 wird durch die Baumaßnahme eine Niederspannungsleitung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	B 10 längslaufend 0+000 – 0+080 (links)	Beleuchtungs- kabel	a) E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+000 – 0+080 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	B 10 längslaufend 0+000 – 0+080 (rechts)	Beleuchtungs- kabel	a) E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+000 – 0+080 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Beleuchtungs- kabel (außer Betrieb)	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) -	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt, welche bereits außer Betrieb ist. Im Zuge des Neubaus erfolgt der Rückbau. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	B 10 längslaufend 0+080 - 0+435 (links)	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+080 – 0+435 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	B 10 längslaufend 0+080 - 0+185 (rechts)	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+080 – 0+185 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	B 10 querend 0+152	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+152 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	B 10 längslaufend 0+000 - 0+070	Erdgasleitung DN 180 PE	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+000 – 0+070 wird durch die Baumaßnahme eine Erdgasleitung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Straßenbaulastträger und Stadt/Stadtwerke Ulm legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und gehen nach dem bestehenden Rahmenvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	B 10 längslaufend 0+070 - 0+343 (rechts) 0+343 - BE (Rampe)	Erdgasleitung DN 180 PE	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+070 – 0+343 wird durch die Baumaßnahme eine Erdgasleitung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Straßenbaulastträger und Stadt/Stadtwerke Ulm legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und gehen nach dem bestehenden Rahmenvertrag vor. Die Kostentragung richtet sich dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	B 10 längslaufend 0+112 - 0+145 (links)	Privatkabel (Hausanschluss)	a) (E) und (U) Ströer, Deutsche Städte Medien GmbH b) (E) und (U) Ströer, Deutsche Städte Medien GmbH	Bei Bau-km 0+112 – 0+145 wird durch die Baumaßnahme ein Privatkabel berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Das Privatkabel (Hausanschluss) dient der Versorgung der digitalen Werbetafel der Ströer, Deutsche Städte Medien GmbH gem. lfd. Nr. 7.05. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH abgestimmt. Hinweise: Straßenbaulastträger und der Träger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahme für die Anlage zu treffen ist und schließen eine Vereinbarung ab. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Sondernutzungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	B 10 längslaufend 0+112 - 0+313 (links)	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Deutsche Telekom AG b) (E) und (U) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+112 – 0+313 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	B 10 längslaufend 0+000 - 0+180 (links)	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+000 – 0+180 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	B 10 längslaufend 0+288 - 0+296 (links)	Entwässerungslei- tung (Einleitung in Donau) DN unbekannt	b) (E) und (U) unbekannt b) (E) und (U) unbekannt	Die Entwässerungsleitung wird durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforder- lich den neuen Verhältnissen angepasst. Die Funktion der Leitung wird im Vorfeld der Baumaßnahme erkundet. Ggf. wird die Leitung mit Einverständnis des Eigentümers und/oder Unterhaltungspflichtigen zurückge- baut. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Eigentümer und/oder Unterhaltungspflichtigen abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt beim Träger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	B 10 querend 0+185	Beleuchtungs- kabel (außer Betrieb)	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) -	Bei Bau-km 0+185 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt, welche bereits außer Betrieb ist. Im Zuge des Neubaus erfolgt der Rückbau. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	B 10 querend 0+190	Stromkabel (außer Betrieb)	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) -	Bei Bau-km 0+190 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt, welche bereits außer Betrieb ist. Im Zuge des Neubaus erfolgt der Rückbau. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	B 10 querend 0+190	Stromkabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+190 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	B 10 querend 0+190	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+190 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	B 10 querend 0+190	Beleuchtungs- kabel (außer Betrieb)	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) -	Bei Bau-km 0+190 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH berührt, welche bereits außer Betrieb ist. Im Zuge des Neubaus erfolgt der Rückbau. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.20	B 10 querend 0+194	Kommunikation, Telematik, LST	a) (E) und (U) DB Netz AG b) (E) und (U) DB Netz AG	Bei Bau-km 0+194 werden durch die Baumaßnahme Kommunikations-, Telematik- und LST - Leitungen der DB Netz AG berührt. Die Anlage wird während der Baumaßnahme ggf. gesichert Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der DB Kommunikationstechnik GmbH abgestimmt. Straßenbaulasträger und DB Netz AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen sind und schließen eine Vereinbarung ab. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.21	B 10 querend 0+209	Kommunikation, Telematik, LST	a) (E) und (U) DB Netz AG b) (E) und (U) DB Netz AG	Bei Bau-km 0+209 werden durch die Baumaßnahme Kommunikations-, Telematik- und LST - Leitungen der DB Netz AG berührt. Die Anlage wird während der Baumaßnahme ggf. gesichert Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der DB Kommunikationstechnik GmbH abgestimmt. Straßenbaulasträger und DB Netz AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen sind und schließen eine Vereinbarung ab. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.22	B 10 querend 0+214	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+214 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.23	B 10 querend 0+217	Schmutzwasser- kanal DN600	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+217 wird durch die Baumaßnahme ein Schmutzwasserkanal der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) berührt. Die Anlage einschließlich der Schachtbauwerke wird während der Baumaßnahme durch eine Überbauung gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.24	B 10 querend 0+222	Stromkabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+222 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.25	B 10 längslaufend 0+313 - 0+427 Rampe (links)	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Deutsche Telekom AG b) (E) und (U) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+313 – 0+427 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.26	B 10 querend 0+314	Stromkabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+314 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.27	B 10 querend 0+314	Niederspannungs- leitung	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+314 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.28	B 10 querend 0+314	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+314 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.29	B 10 längslaufend 0+318 - BE (links)	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+318 - BE wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldekabel der Vo- dafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.30	B 10 längslaufend 0+323 - 0+427 (rechts)	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+323 – 0+427 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.31	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Strom-Leerrohr	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt, Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.32	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Straßenentwässe- rungskanal DN700	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Straßenentwässerungskanal der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforder- lich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.33	B 10 querend 0+383	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+383 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.34	B10 querend 0+058	Straßenentwässerungskanal DN600	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+058 wird durch die Baumaßnahme ein Straßenentwässerungskanal der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen bzw. Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.35	B10 längslaufend 0+018 – 0+190	Straßenentwässerungskanal (Hochwasserentlastungskanal) DN3400/2500	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+018 – 0+190 wird durch die Baumaßnahme ein Straßenentwässerungskanal (Hochwasserentlastungskanal) der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen bzw. Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.36	B 10 querend 0+310 (rechts)	Fernmeldekabel - Freileitung	a) (E) und (U) Deutsche Telekom AG b) (E) und (U) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+310 wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldekabel - Freileitung der Telekom berührt. Die Freileitung wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.37	B 10 querend 0+310 (rechts)	Fernmeldekabel	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+310 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.38	B10 querend / längslaufend 0+300 – 0+400 (rechts)	Straßenentwässerungs- kanal DN250	a) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm (Stadtentwässerung) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Stadt Neu-Ulm (Stadtentwässerung) als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+300 – 0+400 wird durch die Baumaßnahme ein Straßenentwässerungskanal der Stadt Neu-Ulm (Stadtentwässerung) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Neu-Ulm (Stadtentwässerung) abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadt Neu-Ulm (Stadtentwässerung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.39	B 10 querend 0+195	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+195 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.40	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	bestehender Mischwasserkana- lisationsleitung DN300	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Mischwasserkana- lisationsleitung berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.41	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Mischwasserkana- lisationsleitung DN600, DN600/1000, DN700/1050	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Mischwasserkana- lisationsleitung berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.42	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Schmutzwasser- kanal DN600	a) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) als Entsorgungsunternehmen b) (E) und (U) Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm als Entsorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Schmutzwasserkanal der Ent- sorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den EBU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den EBU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.43	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Deutsche Telekom AG b) (E) und (U) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.44	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Mittelspannungs- leitung	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm mbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Mittelspannungsleitung der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.45	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Micro-R-Kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Micro-R Kabel der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.46	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Beleuchtungs- kabel	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.47	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Trinkwasserleitung DN500	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Versorgungsunternehmen b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Trinkwasserleitung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.48	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Trinkwasserleitung DN50, DN100	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Versorgungsunternehmen b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Trinkwasserleitung der Stadt- werke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den SWU.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.49	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Lichtwellenleiter	a) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU) b) (E) und (U) Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm GmbH (SWU)	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Lichtwellenleiter der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den SWU abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.50	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Telekommunikati- onslinie	a) (E) und (U) Vodafone NRW GmbH b) (E) und (U) Vodafone NRW GmbH	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Vodafone NRW GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Vodafone NRW GmbH abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund nach Sondernutzungsrecht des §§ 125 ff TKG bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.51	Baustellenzu- fahrt Bereich Schil- lerstraße	Fernwärme- leitungen	a) (E) und (U) Fernwärme Ulm GmbH (FUG) als Versorgungsunternehmen b) (E) und (U) Fernwärme Ulm GmbH (FUG) als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+100 wird durch die Baumaßnahme eine Fernwärmeleitung der Fernwärme Ulm GmbH (FUG) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit den FUG abgestimmt. Hinweise: Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin den FUG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.01 (1.1 V)	0+018,90 bis 0+383,90	Vermeidungsmaß- nahme 1.1 V Schutzmaßnah- men bei der Ro- dung von Gehölz- beständen und bei der Baufeldräu- mung einschl. Schutz baumbe- wohnender bzw. baumnutzender Fledermaus- und Vogelarten	a) - b) -	Allgemeiner Vogelschutz: - Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze (auch innerhalb gärtnerisch genutzter Flächen) in der gesetzlich festgesetzten Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit und Vögel - Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar. Dies beinhaltet auch die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum. (Siehe aber unten genannter abweichender Zeitraum aufgrund Fledermausschutz, d. h. Einbeziehung des Monats September für Gehölzrodungen.) - Kontrolle der zu fällenden Bäume auf verlorengelassene Baumhöhlen, die tatsächlich Quartiere von Fledermäusen oder Vogelnester enthalten, zur Ermittlung der Anzahl der sie ersetzenden Kästen (siehe 4 A_{CEF}) Schutz von Baumfledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln: - Im Sommer (Juli bis Anfang August) vor Baubeginn sind alle größeren Gehölze, die entfernt werden müssen, nochmals durch eine fach- bzw. artenkundige Person von außen bzw. mit einem Endoskop zu kontrollieren, ob sie mittlerweile nicht doch besetzte Höhlen aufweisen. • An Höhlen, bei denen eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann (aktuell 2 Höhlen) erfolgt ein Anbringen einer durch je eine über und unter der Einflugöffnung befestigten Folie bzw. Röhre, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert (Reusen-Prinzip). Ausführung nur durch fachlich qualifiziertes Personal • Letzte Kontrolle dieser Höhlen unmittelbar vor der Fällung - Vorsorglich erneute Kontrolle von zu rodenden, aber nicht vollständig einsehbaren Altbäumen bzw. Bäumen mit potenziell geeigneten Strukturen auf (besetzte) Höhlungen, Spalten oder abblätternde Rinde (Fledermausquartiere) unmittelbar vor der Fällung durch die UBB

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.01 (1.1 V)	0+018,90 bis 0+383,90	Vermeidungsmaß- nahme 1.1 V Schutzmaßnah- men bei der Ro- dung von Gehölz- beständen und bei der Baufelddräu- mung einschl. Schutz baumbe- wohnender bzw. baumnutzender Fledermaus- und Vogelarten		- Festlegung und Durchführung geeigneter Maßnahmen durch die UBB bei vermute- ten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen. Mögliche Maßnahmen: • Möglichst schonende Behandlung potenzieller Quartierbäume in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, Nachkontrolle der Höhlen am Boden • Bergung von Stammstücken mit Höhlenquartieren und Verbringen in geeignete Bereiche im näheren Umfeld außerhalb des Baufelds • Bergung und Umsiedlung von Fledermaus-Individuen in bereitgestellte und für die Art geeignete Fledermauskästen • Es wird empfohlen, diese Arbeiten bereits ab Anfang September durchzuführen, so dass noch vorhandene Fledermäuse selbstständig flüchten könnten. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.02 (1.2 V)	0+018,90 bis 0+383,90 (im Bereich von Gehölzbestän- den und Säu- men)	Vermeidungsmaß- nahme 1.2 V Schutz von an das Baufeld angren- zenden Biotopen, empfindlichen Be- ständen, Lebens- räumen wertge- bender Arten vor und während der Bauausführung	a) - b) -	- Beschränkung des Baufeldes (einschl. Lagerflächen und Zufahrten) wegen angrenzender Biotopflächen und anderen gegenüber zeitweiliger Inanspruchnahme empfindlichen Beständen (z. B. alte Einzelbäume, Parkanlagen, Säume) auf die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellten Flächen. Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit der UBB - Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Vernässung oder Überstauung - Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun; Stammschutz aus Bretter- oder Bohlenverschlag gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 sowie Wurzelschutz mit Baggermatratzen bei Uferbereichen der Donau, wenn kein Bauzaun im Kronenbereich möglich ist - Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung - Errichtung von ortsfesten Bauzäunen zur Begrenzung des Baufeldes nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung - Vollständiger Rückbau aller vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bzw. Wiederherstellung oder Optimierung der (ursprünglichen) Standortbedingungen; Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-LP) gelten ohne Einschränkung Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.03 (1.3 V)	Böschungen am westlichen Donauufer	Vermeidungsmaß- nahme 1.3 V Schutz von Repti- lienvorkommen bei der Baufeldfreima- chung und Ver- meidung mögli- cher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich	a) - b) -	Zur Entfernung potenziell im Baufeld vorhandener Individuen von Reptilien, v. a. der Mauereidechse und der Ringelnatter aus dem Baufeld wird eine strukturelle Vergrämung mit anschließender Errichtung eines Sperrzauns zur Verhinderung der Wiedereinwanderung und aktiver Absammlung von Individuen nachfolgendem zeitlichen Ablauf durchgeführt: Alle Fäll- und Schnittmaßnahmen an Gehölzen werden auch in den Reptilienlebensräumen im Winterhalbjahr (vgl. 1.1 V) außerhalb der Aktivitätsphasen der Tiere durchgeführt. Danach wird das Baufeld unattraktiv für Reptilien, insbesondere für die genannten Arten, gestaltet. Hierfür erfolgt eine „strukturelle Vergrämung“ aus dem Baufeld mit Mahd der gesamten Vegetationsdecke auf wenige cm vor Beginn der Aktivitätsphase (bis spätestens Mitte März) und nachfolgender, schonender Entfernung aller noch vorhandener Versteckmöglichkeiten, wie Steinhaufen, Brettern, Totholz etc., in Handarbeit innerhalb der (Haupt-) Aktivitätszeit (ab Anfang/ Mitte April) unter Aufsicht der UBB). Bereits im Zuge der Entfernung von Versteckplätzen erfolgt ggf. eine erste Absammlung und Verbringung der vorgefundenen Reptilien in geeignete und unmittelbar angrenzende Lebensräume durch fachkundige Personen. Sollten dabei Tiere gefunden werden, kann im Anschluss daran zur Verhinderung einer Rückwanderung in das Baufeld: Errichtung eines temporären Sperr- und Schutzzauns mit Überkletterungsschutz auf gesamter Länge. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperreinrichtung wird durch die UBB vor Ort festgelegt. Der Zaun wird im Boden eingebaut und während der gesamten weiteren Aktivitätsphase der Reptilien bis Ende der Bauzeit vorgehalten und regelmäßig, d. h. i. d. R. mind. wöchentlich, durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB auf seine Wirksamkeit überprüft. Um die Standsicherheit während der Baustellenzeit zu gewährleisten, ist der Zaun mit einem fest im Boden verankerten Schutzzaun (Metallgitterzaun) zu kombinieren.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.03 (1.3 V)	Böschungen am westlichen Donauufer	Vermeidungsmaß- nahme 1.3 V Schutz von Repti- lienvorkommen bei der Baufeldfreima- chung und Ver- meidung mögli- cher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich		Danach erfolgt ein mehrmaliges Absammeln (Fang) dennoch im Baufeld verbliebener Reptilienindividuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangei- mer, Versteckbrettern etc. Die vorgefundenen Individuen werden ebenfalls in geeig- nete benachbarte Lebensräume umgesetzt. Erst wenn an mehreren aufeinanderfol- genden Terminen trotz gezielter Suche keine Hinweise auf weitere im Baufeld befind- liche Tiere erbracht werden konnten, wird die Abfangaktion eingestellt. Im Anschluss kann nach Freigabe mit erdbaulichen Maßnahmen und der abschließen- den Baufeldfreimachung begonnen werden. Die zeitliche Abfolge und zeitliche Ausdehnung aller Teilmaßnahmen erfolgt in Abstim- mung mit der UBB. Zusätzlich wird die Schaffung möglicher Lockeffekte in den Baustellenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vermieden, indem eine Lagerung von locke- rem Gesteins- und Holzmaterial nur im Baufeld und damit in Flächen mit umgebenden Schutzzäunen erfolgt. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.04 (1.4 V _{FFH})	Querung der Donau und an- grenzende Baustellenein- richtungs- / La- gerflächen	Vermeidungsmaß- nahme 1.4 V _{FFH} Schutz der Donau und des Grund- wassers vor Ver- unreinigung	a) - b) -	- Verwendung von umweltschonenden Schmier- und Betriebsstoffen im Nahbereich von Gewässern und Feuchtsäumen - Errichten von ortsfesten Bauzäunen gemäß RAS-LP4 für die Dauer der Bauzeit - Vorreinigung der Straßenabwässer vor Einleitung in den Vorfluter und Minimierung von Einleitungen von nicht vorgeklärtem Wasser und stofflichen Verfrachtungen (einschl. Oberboden, Gesteins- bzw. Feinmaterial) in die Donau bei den notwendigen Gründungsarbeiten. Die Staubproduktion wird durch geeignete Materialwahl und Arbeitsweisen auf ein absolutes Minimum begrenzt. - Lagerflächen von Aushubmaterial (Oberboden, Erdreich) und Baustoffen werden so angelegt, dass auch bei Starkregenereignissen eine Einschwemmung in die Donau ausgeschlossen wird. - Alle Baumaßnahmen am Donauufer erfolgen so schonend wie möglich und unter regelmäßiger Überwachung durch eine fachkundige UBB, insbesondere bei: • Abtrag des humosen Oberbodens und Abtransport • Erstellung des neuen Bodenprofils oberhalb des MW-Pegels der Donau • Bepflanzung bzw. Einsaat von unbedeckten Uferabschnitten. Frühzeitige Ansaat der neuen Böschungen, die zur Donau hin entwässern, mit einer Mischung aus schnellkeimenden Gräsern und Kräutern, Nachpflanzung gerodeter Gehölze. Temporäre Maßnahmen bis zur Begrünung der Fläche, die einen Abtrag von Oberboden ins Gewässer verhindern (Kontrollen, ggf. Nachbesserung, z. B. nach Starkregen). Einbau der bauzeitlich erforderlichen Hilfsjoche (Adenauerbrücke und Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer) erschütterungsarm mit geringstmöglicher Beeinträchtigung von Boden (Gewässersohle) und Wasserkörper (auch hinsichtlich Trübung) unter Verwendung einer Hochfrequenz-Vibrationsramme. Brückenabbruch der alten Donaubrücke: Der Abbruch der bestehenden Adenauerbrücke erfordert eine besondere Sorgfalt, um die Gefahr des Eintrages gewässergefährdender Stoffe in die ökologisch sensiblen Bereiche der Donau zu minimieren. Der Abbruch des Überbaus über dem Gewässer erfolgt unter größtmöglicher Vermeidung von Einträgen gewässergefährden-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.04 (1.4 V _{FFH})	Querung der Donau und an- grenzende Baustellenein- richtungs- / La- gerflächen	Vermeidungsmaß- nahme 1.4 V _{FFH} Schutz der Donau und des Grund- wassers vor Ver- unreinigung		Folgende Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: - Im Zuge der Abbrucharbeiten und der anfänglich erforderlichen Kernbohrungen, Trennschnitte etc. wird sichergestellt, dass kein Abbruchgut in den Fluss gelangen kann. - Die Arbeiten zum Abbruch der Widerlager der Brücke erfolgen jeweils über dem Vorland und bergen keine Eintragsgefahren. An den Unterbauten beider Widerlager wird jeweils ein Vogel-Einflugschutz angebracht. - Erhaltung der ursprünglichen Standortqualität der bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotoptypen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Oberbodenabtrag und Zwischenlagerung, Trennung des aufzubringenden Fremdmaterials von anstehenden Boden durch geeignetes Vlies o. ä.) für eine erfolgreiche Wiederherstellung dieser Flächen Die genannten Maßnahmen gelten sinngemäß für die Errichtung, bauzeitliche Unterhaltung und den Rückbau der vorgesehenen Behelfsbrücke unmittelbar nördlich der bestehenden Adenauerbrücke. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Vermeidungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.05 (2 E)	ca. 9 km östlich der Adenauer- brücke Flurnr. 222, Ge- meinde Nersin- gen, Gemar- kung Leibi (Teilfläche)	Ersatzmaßnahme 2 E Neuanlage eines Waldmantels	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Auf dem südöstlichen Teil der Flurnr. 222 ist unmittelbar angrenzend an einen bestehenden Laubmischwald und im Anschluss an ein Landschaftsschutzgebiet die Neuanlage eines Waldmantels vorgesehen. Beschreibung der Maßnahme: Anlage eines gestuften Waldmantels auf vormaligem Acker durch Anpflanzung von beeren-/ nusstragenden, gebietsheimischen Sträuchern, wie Faulbaum, Pfaffenhütchen, Schlehe und Hasel sowie Deutsches Geißblatt und Brombeere, und kleinkronigen Bäumen, wie Weißdorn und Eberesche sowie einzelnen Waldbäumen wie im angrenzenden Bestand von I. und II. Ordnung (Rot-Buche, Stiel-Eiche, Tanne, Hainbuche, Winter-Linde, Berg-Ahorn und Berg-Ulme Entwicklung eines vorgelagerten 8-10 m breiten Krautsaums auf der Seite zur Straße und zum Acker durch Ansaat mit standorttypischem Saatgut für Waldsaum: Gräser und Kräuter aus dem Ursprungsgebiet 17 (Südliches Alpenvorland) Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Ersatzmaßnahme ist in Unterlage 9.2 (Blatt 2) dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.06 (3 E)	ca. 19,3 km südöstlich der Adenauerbrücke Flurnr. 575, Ge- meinde Rog- genburg, Ge- markung Biber- ach	Ersatzmaßnahme 3 E Anlage einer Streuobstwiese mit begrenzender Hecke	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Auf den drei benachbarten Flurnummern 575, 577 und 577/2 ist im Rahmen des ‚Sortenerhaltungsprogramms Nordschwaben‘ in Kooperation mit der uNB Neu-Ulm die Neuanlage einer Streuobstwiese unter Verwendung alter und seltener Obstsorten, einschl. einer mesophilen, schlehenreichen Hecke als Abgrenzung zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen vorgesehen. Ziel ist ein möglichst breites Sortenspektrum an heimischen Streuobstbeständen dauerhaft zu erhalten. Beschreibung der Maßnahme: Die Maßnahme ist Teil einer drei Flurstücke umfassenden Gesamtmaßnahme des Staatlichen Bauamts Krumbach, das hier als federführend planende Institution in Abstimmung mit der uNB Neu-Ulm folgende Einzelmaßnahmen umsetzt: - Anlage einer Streuobstwiese durch Neupflanzung alter und seltener Obstsorten, die in einer hierfür qualifizierten Baumschule vorgezogen wurden. - Anlage einer Extensivwiese mit gebietsheimischer, blütenreicher Grünland-Ansaatmischung - Anlage einer schlehenreichen, mesophilen Hecke, die die Streuobstwiese zu den benachbarten Landwirtschaftsflächen abgrenzt; Heckenbreite: 6-10 m Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Ersatzmaßnahme ist in Unterlage 9.2 (Blatt 2) dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.07 (4 A _{CEF})	Benachbarte Baumbestände außerhalb des Baufelds	funktionserhal- tende Maßnahme 4 A _{CEF} Aufhängen von Vogelnistkästen in benachbarten Baumbeständen für entfallende Vo- gelbrutplätze in Baumhöhlen	a) - c) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Ziel ist die Schaffung von Ersatz für die gefälltten Höhlenbäume zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Beschreibung der Maßnahme: Aufhängen von Vogelnist- und Fledermauskästen für den (auch potenziellen) Verlust von Baumhöhlen mit nachfolgendem Ansatz: Baumfledermäuse: Kompensation jedes verlorengehenden potenziellen Fledermausquartiers mit je 3 Ersatz-Fledermauskästen (1:3) Höhlenbrüter: Kompensation jedes verlorengehenden Höhlenbaums mit je 4 Vogel-Nistkästen (1:4) Für beide Artengruppen: Kompensation von je einem Vogelnistkasten und einem Fledermauskasten pro 3 gefälltten mit Efeu bewachsenen Bäumen (3:1 / 3:1) - . - Die genaue Anzahl ergibt sich jeweils durch die Kontrolle vor der Fällung der Bäume. - Die Art der Kästen wird nach artspezifischen Erfordernissen im Rahmen der Ausführungsplanung ausgewählt, Ziel ist, dass Kästen für Höhlen- als auch Halbhöhlenbrüter mit unterschiedlichen Lochdurchmessern zum Einsatz kommen - Die Auswahl geeigneter Standorte für das Aufhängen der Vogelnistkästen erfolgt durch fachkundiges Personal und in Abstimmung mit dem jeweiligen Flächeneigentümer (Stadt Ulm) Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Maßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.08 (5 G)	Ehinger Anlagen, Stadt Ulm	Gestaltungsmaßnahme 5 G Baumpflanzungen in den Ehinger Anlagen	a) - b) (E) und (U) Stadt Ulm	Pflanzung von standorttypischen und vorzugsweise gebietsheimischen Einzelbäumen mit einer an die angrenzenden Bestände angepassten und mit der uNB sowie der Stadt Ulm abgestimmten Artenauswahl in zwei Pflanzqualitäten in bestehende Lücken zwischen den Bestandsbäumen: - 9 Hochstämme oder Solitäräume mit StU 20-25, mDb - 19 Hochstämme oder Solitäräume mit StU 18-20, mDb Hinweis: Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der uNB Ulm und der Stadt Ulm. Als Zielarten kommen hierbei einerseits Arten in Frage, die im Zuge der Rodung entnommen wurden (alle drei heimischen Ahornarten, Eibe, Rosskastanie, Berg-Ulme); andererseits ist es, wie im bisherigen Parkmanagement auch, denkbar Arten hinzuzunehmen, die die bisherige Artenauswahl um beispielsweise stadtklimatisch vorteilhafte und trockenheitsresistente Arten ergänzen. Die Herkunft der zu pflanzenden Gehölze wird hierbei entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG und der Positivliste des LfU mit dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) verbindlich festgelegt. Sollen hinsichtlich des Klimawandels besonders hitze- oder trockenheitstolerante Baumarten gepflanzt werden, sind auf Weisung der hNB heimische Arten, wie z. B. Hainbuche oder Wald-Kiefer, vorzuziehen. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Gestaltungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.09 (6 G)	0+018,90 bis 0+383,90	Gestaltungsmaß- nahme 6 G Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkör- pers	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Je nach Flächenentwicklung ist vorgesehen: Andeckung neuer Flächen mit standorttypischem Oberboden aus Mieten des vom Baustellenbereich abgeschobenen und zwischengelagerten Oberbodens oder aus der näheren Umgebung mit Herstellung einer: ca. 5-10 cm starken Oberbodenandeckung bei Ansaat / Entwicklung von artenarmen Grasfluren auf den neuen Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und Verkehrsbegleitgrün ca. 10-15 cm starken Oberbodenandeckung bei Ansaat / Entwicklung von Kraut- und Grasfluren auf den Böschungen ca. 20-40 cm starken Oberbodenandeckung für standortgerechte Gehölzpflanzungen Bei der Ansaat mit standorttypischen und gebietseigenen Saatgutmischungen wird unterschieden zwischen artenarmem Landschaftsrasen für Bankette, Straßennebenflächen und Mulden sowie arten- und kräuterreichem Landschaftsrasen auf Böschungen. Ansaat von arten- und kräuterreichen Saatgutmischungen erst in einem Abstand von 4-5 m zur Fahrbahn. Bepflanzung mit standorttypischen, gebietseigenen Gehölzen je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis sowie unter Freihaltung erforderlicher Sichtdreiecke und ggf. mit einer an die angrenzenden Bestände angepassten Artenauswahl mit: überwiegend kleinkronigen Einzelbäumen II. und III. Ordnung Sträuchern und Heistern (Anteil mind. 10 %) als Gehölzgruppen und Hecken Bei allen anderen vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baufeld) ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vorzusehen. Die Herkunft des Saatguts und der zu pflanzenden Gehölze werden hierbei entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG und der Positivlisten des LfU wie folgt festgelegt: Gräser und Kräuter aus dem Ursprungsgebiet 17 (Südliches Alpenvorland) - Gehölzarten aus dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) Um der Ausbreitung invasiver Neophyten (Ambrosia, Solidago) entgegenzuwirken, ist die Herstellung von Rohbodenflächen zu vermeiden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.10 (7 G)	entlang Lärm- schutzwand beidseits der B 10 (ohne Brücke)	Gestaltungsmaß- nahme 7 G Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutz- wände	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	- Abschnittsweise Eingrünung der Lärmschutzwände v. a. auf der B 10-abgewandten Seite mit Gehölzen und Kletterpflanzen, die den extremen Standortbedingungen angepasst sind; Bepflanzung je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis mit: • standorttypischen Gehölzen und • Rankgewächsen (holzig und krautig) - Zur Vermeidung von Vogelschlag werden für den ggf. transparenten Teil der Wände dauerhafte und waagrechte Vogelschutzmarkierungen in ausreichend engem Abstand vorgesehen (z. B. durch Streifen) Die Herkunft der zu pflanzenden Gehölze wird hierbei entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG und der Positivliste des LfU mit dem Vorkommensgebiet 6.1 (Alpenvorland) verbindlich festgelegt. Zudem gilt: Nur, wenn heimische Gehölzgattungen, wie Efeu, Waldrebe oder Geißblatt standortbedingt nicht sinnvoll vorgesehen werden können, kann in begründeter Ausnahme hiervon abgewichen werden und bspw. auch Wilder Wein vorgesehen werden. Geeignete Pflanzen bzw. Bauweisen werden für beide Einzelmaßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung vorbehaltlich von Planungen der Stadt Ulm detailliert festgelegt. Weitere Details sind dem Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Lage der Gestaltungsmaßnahme ist in Unterlage 9.2 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.01	B 10 0+310	Anlegestelle DLRG (oberstromig)	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Die bestehende Anlegestelle der DLRG auf der oberstromigen Seite der Brücke bei Bau-km 0+310 auf Neu-Ulmer Seite wird von der Baumaßnahme berührt und während der Bauzeit verlegt. Örtlichkeit und technische Einzelheiten der vorübergehend erforderlichen Verlegung der Anlegestelle werden mit der DLRG vor Baubeginn abgestimmt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Baulast und die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.02	B 10 0+220 – 0+262	Donau Seite Ulm	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (bauzeitlich)	Für den Abbruch und Neubau der Adenauerbrücke werden verschiedene provisorische Maßnahmen im Fließ- und Uferbereich der Donau erforderlich: - Kurzzeitige temporäre Einschüttungen über die gesamte Bauzeit verteilt, mit einer Dauer bis jeweils maximal 2 Wochen - Pontoneinsatz für Rammarbeiten und zum Transport des Abbruchgutes - Hilfsstützen mit einer Breite von max. 0,50 m für die Stahlbaumontage (max. 5 Jochreihen) - Temporäre Ufersicherungen - Bauzeitliche Wasserhaltung mit Ableitung über Absetzanlagen in die Donau Für diese provisorischen Maßnahmen liegt das Eigentum und die Unterhaltungspflicht bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Dauer der Bauarbeiten wird die Donau für den Gemeingebrauch eingeschränkt. Das Baden in der Donau und das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist im Baustellenbereich verboten. Kurzzeitige Ausnahmeregelungen sind nach Abstimmung möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Provisorien zurückgebaut. Teile der Gründung verbleiben im Baugrund. Die Hilfsstützen für die Stahlbaumontage werden 0,50 m unter Gewässersohle abgetrennt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.03	B 10 0+220 – 0+262	Donau Seite Neu-Ulm	a) b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (bauzeitlich)	Für Abbruch und den Neubau der Adenauerbrücke werden verschiedene provisorische Maßnahmen im Fließ- und Uferbereich der Donau erforderlich: - Kurzzeitige temporäre Einschüttungen über die gesamte Bauzeit verteilt, mit einer Dauer bis jeweils maximal 2 Wochen - Pontoneinsatz für Rammarbeiten und zum Transport des Abbruchgutes - Hilfsstützen mit einer Breite von max. 0,50 m für die Stahlbaumontage (max. 5 Jochreihen) - Temporäre Ufersicherungen - Bauzeitliche Wasserhaltung mit Ableitung über Absetzanlagen in die Donau Für diese provisorischen Maßnahmen liegt das Eigentum und die Unterhaltungspflicht bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Dauer der Bauarbeiten wird die Donau für den Gemeingebrauch eingeschränkt. Das Baden in der Donau und das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist im Baustellenbereich verboten. Kurzzeitige Ausnahmeregelungen sind nach Abstimmung möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Provisorien zurückgebaut. Teile der Gründung verbleiben im Baugrund. Die Hilfsstützen für die Stahlbaumontage werden 0,50 m unter Gewässersohle abgetrennt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.04	B 10 0+010 FR Neu-Ulm	Digitale Werbetafel	a) (E) und (U) Ströer Deutsche Städte Medien GmbH b) -	Die bei Bau-km 0+010 in Fahrtrichtung Neu-Ulm am Fahrbahnrand stehende digitale Werbetafel wird von der Baumaßnahme berührt und zurückgebaut. Hinweise: Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Sondernutzungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.05	B 10 0+110 FR Ulm	Digitale Werbetafel	a) (E) und (U) Ströer Deutsche Städte Medien GmbH b) -	Die bei Bau-km 0+010 in Fahrtrichtung Neu-Ulm am Fahrbahnrand stehende digitale Werbetafel wird von der Baumaßnahme berührt und zurückgebaut. Hinweise: Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Sondernutzungsrecht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.06	B 10 0+000 – 0+460	Beleuchtungsan- lage	a) (E) und (U) Stadt Ulm / Neu-Ulm b) (E) und (U) (E) Bundesrepublik Deutsch- land, Bundesstraßenverwal- tung (U) Stadt Ulm / Neu-Ulm	Bei Bau-km 0+000 – 0+460 werden Beleuchtungsanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der Ausbaubereich (Geh- und Radweg und Straßenbereich) beleuchtet. Die Kosten der Maßnahme tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG. Die Unterhaltung der neuen Straßenbeleuchtung obliegt weiterhin den Städten Ulm und Neu-Ulm.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 10, (Ulm) – AS Nersingen A 7 Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm	Unterlage: 11
	Datum: 02.06.2023

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) und / oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.07	B 10 0+130 FR Ulm	Digitale Tunnelbe- schilderung	a) (E) und (U) Stadt Ulm b) (E) und (U) Stadt Ulm	Bei Bau-km 0+130 wird die bestehende digitale Tunnelbeschilderungsanlage der Stadt Ulm von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Die Zuständigkeit für die bauliche Durchführung der Anpassungsarbeiten und techni- sche Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Ulm abgestimmt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die DB Netz AG.